



Hygieneschutzkonzept nach §6

Verein: Sinti-Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen e.V.

Geschäftsführer: Christian Rosenberg

Verantwortlich für das Hygieneschutzkonzept: Dorota Julitz-Jarominska

Aktualisiert am 06.04.2021 von: Dorota Julitz-Jarominska

Unterschrift

Hygieneschutzkonzept SARS-CoV-2

Sinti-Verein zur Förderung von Kindern & Jugendlichen e.V.

Achtern Born, 127c
22549 Hamburg
www.sinti-verein.de

IBAN: DE62 2001 0020 0059 2012 09
BIC: PBNKDEFF
Postbank



Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) gemäß der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Der Sinti-Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen e.V. hat ein aktuelles Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) erstellt, welches sowohl die Mitarbeiter/-innen als auch die Besucher/-innen vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus schützen soll. Es wird beständig an die aktuellen Vorgaben der entsprechenden Behörden angepasst und setzt mindestens die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts um.

Dieses Schutzkonzept gilt für unser Familienbildungszentrum am Standort Osdorf (Achtern Born 127c, 22549 Hamburg) sowie für die Mutter-Kind-Gruppe an der Schule Rahmwerder Straße 3, 21109 Hamburg.

Zurzeit können einzelne Besucher/-innen nach Voranmeldung für eine gewisse, zuvor vereinbarte Zeit in unsere Einrichtung kommen.

Das Hygienekonzept umfasst die folgenden konkreten Maßnahmen und Vorgaben:

1. Personen, mit Symptomen einer Atemwegserkrankung (wie z.B. Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) zeigen, die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, beziehungsweise sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen unsere Einrichtung nicht betreten.
2. Gemäß § 8 gilt eine Maskenpflicht. D.h., Fachkräfte und Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, in Einrichtungen und auf dem Gelände der Einrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit). Diese muss Mund und Nase so bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss eine eigens zu diesem Zweck hergestellte Bedeckung für Mund und Nase sein; Kleidungsstücke dürfen nicht als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden; Gesichtsvisiere gelten im Sinne dieser Verordnung nicht als Mund-Nasen-Bedeckungen. Sofern es im Einzelfall nicht gelingt, Personen von der

Sinti-Verein zur Förderung von Kindern & Jugendlichen e.V.

Achtern Born. 127c
22549 Hamburg
www.sinti-verein.de

IBAN: DE62 2001 0020 0059 2012 09
BIC: PBNKDEFF
Postbank



Maskenpflicht zu überzeugen, ist Personen der Zutritt zur Einrichtung zu versagen (§ 8 (2)).

3. Die Fachkräfte sollen insbesondere darauf hinwirken, dass die Nutzerinnen und Nutzer das Abstandsgebot einhalten. Dabei sollte durch geeignete Maßnahmen an die Einsichtsfähigkeit der jungen Menschen appelliert werden, bspw. indem die Hygienemaßnahmen und Schutzvorschriften schriftlich sichtbar in der Einrichtung ausgehängt werden und im Kontakt regelmäßig angesprochen und erläutert werden.
4. Auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln wird verzichtet.
5. Besucher und Mitarbeiter der Einrichtung werden darauf hingewiesen, folgende Hygienemaßnahmen einzuhalten:
 - regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife. Dies insbesondere nach Ankunft, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach dem Ins-Gesicht-Fassen; vor und nach dem Essen.
 - Einhalten der Husten- und Niesetikette. Husten oder Niesen in die Armbeuge und unter Einhaltung des größtmöglichen Abstandes. Anschließend gründliches Händewaschen.
6. Geeignetes Reinigungs- und Desinfektionsmittel, sowohl für die Hände als auch zur Reinigung von Oberflächen sowie Einweg-Mund-Nasen-Schutz werden Besucher/-innen zur Verfügung gestellt.
7. Alle Besucher, die unsere Beratungsstelle aufgesucht haben, werden schriftlich erfasst, so dass bei Auftreten eines bestätigten Corona-Falles alle Personen, die in den letzten 14 Tagen die Einrichtung betreten haben, zügig informiert werden können. Die Kontaktdaten dürfen auf Nachfrage dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt werden.
8. Raumhygiene; die Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Besprechungsräume und Flure werden regelmäßig gelüftet (Stoßlüftung, mindestens stündlich für mehrere Minuten). Türklinken und Griffe (auch Schubladen- und Fenstergriffe), Lichtschalter, Tische (auch Arbeits- und Computertische, Computermäuse, Tastaturen und Telefone) und weitere häufig (gemeinsam) benutzte Gegenstände werden regelmäßig und angemessen gereinigt.
9. Für die Mitarbeiter werden medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Corona-ArbSchV bezeichnete vergleichbare Masken zur Verfügung gestellt.

Sinti-Verein zur Förderung von Kindern & Jugendlichen e.V.

Achtern Born. 127c
22549 Hamburg
www.sinti-verein.de

IBAN: DE62 2001 0020 0059 2012 09
BIC: PBNKDEFF
Postbank



10. In den Sanitärräumen werden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Toiletten, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden mindestens einmal täglich gereinigt. Nutzer werden durch Aushang am Eingang der Toilette darauf hingewiesen, dass nur einzelne Personen sich darin aufhalten dürfen.

11. Nach § 10d gilt für unsere Fachkräfte ein kostenloses Testangebot.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an ihrem Arbeitsplatz anwesend sind bieten wir auf freiwilliger Basis zweimal pro Woche eine kostenlose Testung (Selbsttest) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus mittels eines Schnelltests nach § 10d an.

Den Mitarbeiter/-innen obliegt es, dafür zu sorgen, dass auch die Besucher/-innen die Hygienemaßnahmen mit der gebotenen Sorgfalt ernst nehmen und umsetzen.